

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Mai 1968

Nummer 24

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
232 77	19. 4. 1968	Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (Lagerbehälter-Verordnung — VLwF —)	158

232
77

**Verordnung
über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten
(Lagerbehälter-Verordnung — VLWF —)**

Vom 19. April 1968

Auf Grund des § 83 Abs. 2 Satz 2, des § 96 Abs. 7 und des § 102 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) sowie des § 27 Abs. 5 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Arbeits- und Sozialminister verordnet:

Inhaltsverzeichnis

Teil I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffe
- § 3 Allgemeine Anforderungen
- § 4 Besondere Anforderungen an unterirdische Anlagen
- § 5 Besondere Anforderungen an oberirdische Anlagen
- § 6 Prüfung und Überwachung des ordnungsgemäßen Zustandes
- § 7 Betriebs- und Verhaltensvorschriften
- § 8 Befüllen und Entleeren der Lagerbehälter
- § 9 Sachverständige
- § 10 Beschränkung des Anwendungsbereichs, Ausnahmen

Teil II

**Besondere Vorschriften
für Anlagen in Schutzgebieten**

- § 11 Schutzgebiete
- § 12 Unterirdische Anlagen in Schutzgebieten
- § 13 Oberirdische Anlagen in Schutzgebieten
- § 14 Weitergehende Anforderungen

Teil III

Vorschriften für bestehende Anlagen

- § 15 Anwendung der Verordnung auf bestehende Anlagen
- § 16 Anzeigepflicht für bestehende Anlagen

Teil IV

Bußgeld- und Schlußvorschriften

- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

Teil I: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten, insbesondere für Lagerbehälter und deren Zubehör, wie Rohrleitungen, Anschlüsse, Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen.

(2) Ein Lagern findet nicht statt, wenn an Arbeitsstätten wassergefährdende Flüssigkeiten

- a) sich im Arbeitsgang befinden,
- b) in der für den Fortgang der Arbeit erforderlichen Menge bereitgehalten werden,
- c) als Fertig- oder Zwischenprodukt kurzfristig abgestellt werden.

Das gleiche gilt, wenn wassergefährdende Flüssigkeiten in Laboratorien in der für den Handgebrauch erforderlichen Menge bereitgehalten werden, oder wenn sie im Zusammenhang mit der Beförderung vorübergehend in Behältern bereitgestellt oder aufbewahrt werden, die den Anforderungen für die Beförderung im öffentlichen Verkehr auf Straßen, Eisenbahnen oder Schiffen genügen (§ 8 der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — TVbF — vom 10. September 1964 — BGBl. I S. 717 —).

(3) Die Verordnung gilt nicht für Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes überschreiten (Fernleitungen), und deren Zubehör.

§ 2

Begriffe

(1) Wassergefährdende Flüssigkeiten im Sinne dieser Verordnung sind Roherdöl, Mineralöle und Teeröle sowie deren Produkte, wie Benzine, Dieselöle, Heizöle, Schmieröle und Benzoile sowie deren Mischungen; ausgenommen sind solche Stoffe, die nur nach Erwärmung pumpfähig sind, wie schwerflüssige Heiz- und Teeröle.

(2) Lagerbehälter sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter.

(3) Unterirdische Lagerbehälter sind Behälter, die ganz im Erdreich eingebettet sind. Lagerbehälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind, sowie Lagerbehälter, die von Bauteilen ganz oder teilweise so umgeben sind, daß eingetretene Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell sichtbar sind, werden unterirdischen Lagerbehältern gleichgestellt. Alle übrigen Behälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

§ 3

Allgemeine Anforderungen

(1) Anlagen, die dieser Verordnung unterliegen, müssen insbesondere hinsichtlich Bauart, Werkstoff, Herstellung, Korrosionsschutz und betrieblicher Ausstattung so beschaffen und so errichtet, eingebaut oder aufgestellt sein und so betrieben, instandgehalten, stillgelegt oder beseitigt werden, daß eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist und auslaufender Inhalt auch nicht in Abwasserleitungen gelangen kann.

(2) Soweit in dieser Verordnung nicht weitergehende Anforderungen gestellt werden, müssen die Anlagen den Vorschriften über die allgemeinen Anforderungen, die Bauartzulassung und die Baumusterprüfung der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — TVbF — vom 10. September 1964 (BGBl. I S. 717) in der jeweils gültigen Fassung auch dann entsprechen, wenn sie nicht unter deren Geltungsbereich fallen.

§ 4

**Besondere Anforderungen
an unterirdische Anlagen**

(1) Unterirdische Lagerbehälter müssen mit einem Leckanzeigergerät (Kontrollgerät) ausgerüstet sein, das Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigt. Die Lagerbehälter müssen doppelwandig sein oder sich in einem Auffangraum befinden.

(2) Das Fassungsvermögen des Auffangraumes nach Absatz 1 Satz 2 muß mindestens dem Rauminhalt der Lagerbehälter entsprechen. In das Fassungsvermögen des Auffangraumes darf der Rauminhalt der Lagerbehälter soweit mit eingerechnet werden, wie er unterhalb des möglichen Flüssigkeitsspiegels des Auffangraumes liegt. Der Auffangraum darf keinen Ablauf haben.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Lagerbehälter, die so beschaffen sind, daß ihr Undichtwerden nicht zu besorgen ist. Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist ein Auffangraum auch bei einwandigen Lagerbehältern nicht erforderlich, wenn auf Grund anderer wirksamer Sicherheitseinrichtungen oder Schutzvorkehrungen ein Auslaufen wassergefährdender Flüssigkeiten bei Undichtheit der Lagerbehälter nicht zu besorgen ist. Die Eignung der Lager-

behälter nach Satz 1 und die Zuverlässigkeit der Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen nach Satz 2 müssen durch eine Bescheinigung des Arbeits- und Sozialministers nachgewiesen sein.

(4) Rohrleitungen müssen so beschaffen sein, daß sie durch Korrosion nicht undicht werden können, oder so geschützt sein, daß die wassergefährdende Flüssigkeit nicht unkontrolliert auslaufen kann. Sie müssen gegen mechanische Beschädigung ausreichend fest oder durch geeignete Bauteile, wie Schutzrohre oder Abdecksteine, geschützt sein.

§ 5

Besondere Anforderungen an oberirdische Anlagen

(1) Oberirdische Anlagen müssen so eingebaut, errichtet oder aufgestellt sein, daß Undichtheiten jederzeit erkennbar sind.

(2) Oberirdische Lagerbehälter mit einem Rauminhalt von mehr als 300 Litern in Gebäuden oder von 1 000 Litern und mehr im Freien müssen in einem Auffangraum aus nicht brennbaren Werkstoffen aufgestellt sein. Der Auffangraum darf nur bei Anlagen im Freien Abflüsse haben, soweit dies zur Beseitigung von Niederschlagswasser erforderlich ist. Die Abflüsse müssen absperrbar und gegen unbefugtes Öffnen gesichert sein.

(3) Das Fassungsvermögen des Auffangraumes nach Absatz 2 muß mindestens dem Rauminhalt des größten Lagerbehälters entsprechen. Sind Lagerbehälter kommunizierend verbunden, so gelten die verbundenen Behälter als ein Behälter. In das Fassungsvermögen des Auffangraumes darf der Rauminhalt des größten Lagerbehälters mit eingerechnet werden, soweit er unterhalb des möglichen Flüssigkeitsspiegels des Auffangraumes liegt.

(4) Doppelwandige Lagerbehälter brauchen keinen Auffangraum zu haben, wenn sie mit einem Leckanzeigergerät (Kontrollgerät) ausgerüstet sind, das Undichtheiten mindestens optisch selbsttätig anzeigt.

(5) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist ein Auffangraum auch bei einwandigen Lagerbehältern, die den Anforderungen des § 4 Abs. 3 entsprechen, nicht erforderlich.

(6) Für Rohrleitungen gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

§ 6

Prüfung und Überwachung des ordnungsgemäßen Zustandes

(1) Der Betreiber hat der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen zur Schlußabnahme (§ 96 Abs. 3 BauO NW) eine Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage vorzulegen, soweit nicht ein Prüfungsbericht nach Absatz 2 oder Absatz 5 erforderlich ist. Die Bescheinigung muß vom Fachunternehmer ausgestellt sein.

(2) Der Betreiber hat ortsfeste oberirdische Anlagen mit einem Rauminhalt von mehr als insgesamt 40 000 Litern sowie unterirdische Anlagen auf seine Kosten durch Sachverständige (§ 9) auf den ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen:

1. vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung,
2. vor Wiederinbetriebnahme einer länger als zwei Jahre stillliegenden Anlage,
3. in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren.

Der Betreiber hat der unteren Bauaufsichtsbehörde die Prüfungsberichte der Sachverständigen vorzulegen, und zwar über Prüfungen nach Nummer 1 spätestens bis zur Schlußabnahme der Anlage (§ 96 Abs. 3 BauO NW), über Prüfungen nach Nummer 2 oder Nummer 3 unverzüglich nach Beendigung der Prüfungen.

(3) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann für die wiederkehrenden Prüfungen nach Absatz 2 Nr. 3 kürzere Prüfzeiten festsetzen oder längere Prüfzeiten gestatten, soweit Gründe des Gewässerschutzes dies nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles erfordern oder gestatten. Sie kann nach Schadensfällen oder aus sonstigem

begründeten Anlaß im Einzelfall besondere Prüfungen anordnen.

(4) Werden bei einer Prüfung Mängel festgestellt, die eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften besorgen lassen, so kann die untere Bauaufsichtsbehörde eine Nachprüfung anordnen.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht, wenn die Anlagen innerhalb gleicher oder kürzerer Zeiträume nach § 14 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — VbF — vom 18. Februar 1960 (BGBl. I S. 83) zu prüfen sind, oder soweit Anordnungen nach Absatz 3 Satz 2 bereits nach § 15 VbF ergangen sind, und der für die Überwachung zuständigen Behörde ein Prüfungsbericht vorgelegt wird, aus dem sich der ordnungsgemäße Zustand der Anlage auch im Sinne dieser Verordnung ergibt.

(6) Alle Anlagen sind vom Betreiber auf ihre Dichtheit und Betriebssicherheit laufend zu überwachen. Die untere Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, daß der Betreiber für die Überwachung der Betriebssicherheit stromabhängiger, selbsttätig wirkender Schutzvorkehrungen einen Überwachungsvertrag mit einem Fachunternehmer abschließt, wenn der Betreiber nicht selbst die erforderliche Sachkunde besitzt oder nicht über sachkundiges Personal verfügt.

§ 7

Betriebs- und Verhaltensvorschriften

(1) Bei Schadensfällen oder bei Betriebsstörungen hat der Betreiber unbeschadet der Anzeige nach § 27 Abs. 6 LWG oder § 20 VbF unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Lagerbehälter und Leitungen müssen außer Betrieb genommen und entleert werden, sobald eine Undichtheit zu besorgen ist.

(2) Der Betreiber ortsfester Lagerbehälter hat das vom Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlichte und in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes (SMBL. NW.) unter Gliederungsnummer 23 212 enthaltene „Merkblatt über Betriebs- und Verhaltensvorschriften für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten“ an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen und das jeweilige Bedienungspersonal über dessen Inhalt zu unterrichten.

§ 8

Befüllen und Entleeren der Lagerbehälter

(1) Lagerbehälter sind so zu befüllen und zu entleeren, daß wassergefährdende Flüssigkeiten nicht verschüttet werden. Das Umfüllpersonal hat das Befüllen und Entleeren während der gesamten Dauer des Umfüllvorganges zu beaufsichtigen.

(2) Ortsfeste Heizöl- und Kraftstofflagerbehälter dürfen aus Straßentankwagen oder Aufsetztanks nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfallsicherung befüllt werden; dies gilt nicht für einzeln benutzte oberirdische Behälter mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 1 000 Litern zum Lagern von Heizöl oder Dieselmotortreibstoff.

(3) Zum Befüllen und Entleeren dürfen nur Rohre und Schläuche mit dichten, tropfsicheren Verbindungen verwendet werden. Bewegliche Rohrleitungen müssen in ihrer gesamten Länge dauernd sichtbar und bei Dunkelheit während des Umfüllvorganges ausreichend beleuchtet sein. Der zulässige Betriebsdruck muß auf Lagerbehältern und Rohrleitungen angegeben sein; er darf nicht überschritten werden.

(4) Für das regelmäßige Umfüllen wassergefährdender Flüssigkeiten in Betrieben dürfen nur solche Umfüllplätze benutzt werden, von denen ausgelaufene Flüssigkeiten nicht in ein oberirdisches Gewässer, ein öffentliches Entwässerungsnetz oder in den Untergrund gelangen können. Dies gilt nicht, wenn ein Auslaufen oder Überlaufen wassergefährdender Flüssigkeiten beim Umfüllen durch geeignete Einrichtungen selbsttätig verhindert wird.

§ 9

Sachverständige

Sachverständige nach § 6 Abs. 2 sind

1. Sachverständige im Sinne des § 17 Abs. 1 VbF und
2. die vom Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten anerkannten Personen oder Stellen.

§ 10

Beschränkung des Anwendungsbereichs, Ausnahmen

(1) Die Vorschriften der §§ 4 bis 6 sind nicht anzuwenden in Gebieten, in denen nach Lage der örtlichen Verhältnisse eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist und die durch die obere Wasserbehörde näher bestimmt sind.

(2) Die Vorschriften der §§ 4 bis 6 sind im Einzelfall nicht anzuwenden, wenn der unteren Wasserbehörde bekannt ist oder vom Betreiber der Anlage nachgewiesen wird, daß nach Lage der örtlichen Verhältnisse eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

(3) Die für die Erteilung der Baugenehmigung zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 Abs. 2 gestatten; § 4 Abs. 1 TVbF gilt entsprechend.

Teil II: Besondere Vorschriften für Anlagen in Schutzgebieten

§ 11

Schutzgebiete

- (1) Schutzgebiete im Sinne dieser Verordnung sind
1. Wasserschutzgebiete nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) und nach § 24 LWG,
 2. Quellenschutzgebiete nach § 26 Abs. 3 und 6 LWG,
 3. Gebiete, für die ein Verfahren auf Festsetzung als Wasserschutzgebiet oder Quellenschutzgebiet eingeleitet ist, wenn seit der Einleitung des Verfahrens noch keine zwei Jahre vergangen sind (Planungsgebiete). Das Verfahren gilt als eingeleitet, wenn eine vorläufige Anordnung nach § 25 Abs. 3 LWG erlassen oder eine zumindest vorläufige Planung zu jedermanns Einsicht offengelegt ist. Wird das Verfahren eingestellt, so ist dies öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Ist die weitere Zone eines Schutzgebietes unterteilt, so ist Schutzgebiet im Sinne von Absatz 1 nur der innere Bereich.

§ 12

Unterirdische Anlagen in Schutzgebieten

(1) Im Fassungsgebiet und in der engeren Zone von Schutzgebieten sowie in der Uferzone von Talsperren ist das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten unzulässig.

(2) In der weiteren Zone von Schutzgebieten darf der Rauminhalt eines unterirdischen Lagerbehälters 40 000 Liter nicht übersteigen. Der Einbau gebrauchter Lagerbehälter ist unzulässig.

(3) Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige sind abweichend von § 6 Abs. 2 Nr. 3 in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren durchzuführen und nachzuweisen.

§ 13

Oberirdische Anlagen in Schutzgebieten

(1) Im Fassungsgebiet und in der engeren Zone von Schutzgebieten sowie in der Uferzone von Talsperren ist das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten

unzulässig. Die für die Erteilung der Baugenehmigung zuständige Behörde kann hiervon bei standortgebundenen Anlagen im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde Ausnahmen gestatten, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert und zumindest die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllt werden.

(2) In der weiteren Zone von Schutzgebieten darf der Rauminhalt eines oberirdischen Lagerbehälters 100 000 Liter nicht übersteigen. Die Lagerbehälter müssen in einem Auffangraum aufgestellt oder doppelwandig sein. Das Fassungsvermögen des Auffangraumes muß mindestens dem gesamten Rauminhalt der Lagerbehälter entsprechen. In das Fassungsvermögen des Auffangraumes darf der Rauminhalt der Lagerbehälter mit eingerechnet werden, soweit er unterhalb des möglichen Flüssigkeitsspiegels des Auffangraumes liegt. Sind Lagerbehälter kommunizierend verbunden, so gelten die verbundenen Behälter als ein Behälter.

Der Auffangraum darf keinen Ablauf haben.

(3) § 6 Abs. 2 ist auch für oberirdische Anlagen mit einem Rauminhalt von mehr als insgesamt 1 000 Litern anzuwenden.

§ 14

Weitergehende Anforderungen

Weitergehende Anforderungen oder Beschränkungen für das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Schutzgebieten, die in Anordnungen nach § 19 Abs. 2 WHG, § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 2 und § 26 Abs. 3 und 4 LWG vorgeschrieben werden, bleiben unberührt.

§ 15

Anwendung der Verordnung auf bestehende Anlagen

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten entsprechend auch für Anlagen, die beim Inkrafttreten der Verordnung bereits errichtet, eingebaut oder aufgestellt waren (bestehende Anlagen); jedoch kann auf Grund dieser Verordnung nicht verlangt werden, daß rechtmäßig bestehende Anlagen stillgelegt oder beseitigt werden. § 19, § 26 Abs. 2 und § 34 Abs. 2 WHG sowie andere Vorschriften, die eine Stilllegung oder Beseitigung zulassen, bleiben unberührt.

(2) Entsprechen bestehende Anlagen nicht den Vorschriften der §§ 3 bis 5 dieser Verordnung, so müssen nachträglich die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, insbesondere Leckanzeigergeräte und Auffangräume, eingebaut werden

1. bei Anlagen für Lagerung von Heizöl,
 - a) die am 30. September 1959 bereits betrieben wurden oder in Schutzgebieten nach § 11 liegen unverzüglich,
 - b) die nach dem 30. September 1959 in Betrieb genommen worden sind und nicht in Schutzgebieten nach § 11 liegen, bis zum 30. September 1968,
2. bei Anlagen für sonstige wassergefährdende Flüssigkeiten,
 - a) die in Schutzgebieten nach § 11 liegen, bis zum 30. September 1970,
 - b) die nicht in Schutzgebieten nach § 11 liegen und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung länger betrieben wurden

als 12 Jahre,	bis zum 30. September 1971,
als 6 Jahre,	bis zum 30. September 1972,
als 3 Jahre,	bis zum 30. September 1973,

 bei allen übrigen Anlagen bis zum 30. September 1974.

(3) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann in besonders begründeten Fällen eine kürzere oder längere Frist festsetzen.

(4) Für bestehende einwandige Lagerbehälter ohne Auffangraum sind an Stelle der Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen nach § 4 oder § 5 andere selbsttätig wirkende Sicherheitseinrichtungen zulässig, die ein Auslaufen verhindern und Undichtheiten der Lagerbehälter unverzüglich anzeigen.

(5) Bei bestehenden Anlagen können Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 4, 5 und 13 Abs. 2 Sätze 1 und 3 gestattet werden, wenn wichtige Belange des Gewässerschutzes nicht entgegenstehen. Die Ausnahmen können befristet werden.

(6) Bestehende Anlagen sind nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 oder § 12 Abs. 3 erstmals spätestens zu den in Absatz 2 genannten Terminen zu prüfen. Der Prüfungsbericht des Sachverständigen ist der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Für die Vorlage des Prüfungsberichts kann eine Frist eingeräumt werden, die eine Anpassung an die Prüftermine nach anderen Vorschriften ermöglicht.

§ 16

Anzeigepflicht für bestehende Anlagen

(1) Unterirdische Anlagen, ortsfeste oberirdische Anlagen in Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 300 Litern und oberirdische Anlagen im Freien mit einem Rauminhalt von 1 000 Litern und mehr, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eingebaut oder aufgestellt waren, sind der unteren Bauaufsichtsbehörde vom Betreiber bis spätestens zum 30. September 1968 anzuzeigen.

Dies gilt nicht für Anlagen, deren Errichtung, Einbau, Aufstellung oder Betrieb bereits nach anderen Vorschriften genehmigt oder angezeigt worden ist.

(2) Die Anzeige muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Grundstückes nach Straße, Hausnummer, Grundbuch und Liegenschaftskataster unter Angabe der Eigentümer,
2. den Namen des Betreibers,
3. Angaben über die Art der gelagerten wassergefährdenden Flüssigkeit,
4. die Zahl und den Rauminhalt der Lagerbehälter,
5. den Zeitpunkt der Inbetriebnahme,
6. eine Baubeschreibung mit Angaben über Werkstoffe, Bauart, Korrosionsschutz und betriebliche Ausrüstung der Lagerbehälter, Schutzvorkehrungen, Lagerraum, Auffangraum und deren bauliche Ausführung, bei unterirdischen Anlagen soweit möglich auch Angaben über Boden- und Grundwasserverhältnisse.

Soweit vorhanden, ist auch eine Bescheinigung des Herstellers über die Prüfung der Bauausführung und der Dichtheit der Lagerbehälter (Werksbescheinigung oder Prüfzeugnis) vorzulegen.

(3) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann zusätzliche Angaben und Unterlagen, insbesondere einen Lageplan nicht kleiner als 1 : 500 und Bauzeichnungen für die An-

lage und deren Umgebung einschließlich der Auffangräume im Maßstab nicht kleiner als 1 : 100 verlangen, wenn dies zur Beurteilung erforderlich ist.

Teil IV: Bußgeld- und Schlußvorschriften

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 101 Abs. 1 Nr. 1 BauO NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die in § 6 Abs. 1 genannte Bescheinigung nicht vorlegt;
2. die nach § 6 Abs. 2 bis 5, § 12 Abs. 3 und § 15 Abs. 6 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 vorgeschriebenen oder angeordneten Prüfungen nicht vornehmen läßt oder der unteren Bauaufsichtsbehörde die Prüfberichte nicht vorlegt;
3. als Betreiber die bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen nach § 7 Abs. 1 erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig trifft;
4. beim Befüllen und Entleeren von Lagerbehältern gegen § 8 verstößt;
5. in bestehende Anlagen nicht innerhalb der sich aus § 15 Abs. 2 oder 3 ergebenden Fristen die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen oder Schutzvorkehrungen einbaut;
6. die nach § 16 Abs. 1 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1968 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Einbau, die Aufstellung und den Betrieb von Behälteranlagen für Heizöl (Heizölbehälter-Verordnung) vom 23. März 1961 (GV. NW. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 1965 (GV. NW. S. 231), außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. April 1968

Für den Minister
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Dr. Neuberger

— GV. NW. 1968 S. 158.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,80 DM, Ausgabe B 7,70 DM.
Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.